

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**
vom 13.12.2013

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

ein Mehrzweckfahrzeug MZF **3,17 Euro**
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. LF 10/6 bzw. MLF) **6,10 Euro**

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.
Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens bzw. der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft je eine Stunde für

ein Mehrzweckfahrzeug MZF **35,00 Euro**
ein Löschruppenfahrzeug LF 8/6 **102,05 Euro**
ein Löschruppenfahrzeug LF 10/6 **109,70 Euro**
mit Schaumzumischung

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken bzw. der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft anzusetzen.
Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: **24,00 Euro**

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auf für diesen Personenkreis entstehen, beispielweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird der gültige Satz nach § 11 Abs. 5 AV BayFwG je Stunde Wachdienst (derzeit 13,70 €) zuzüglich der notwendigen Aufwendungen für Sozialabgaben (Minijob) und die Erstellung der Lohnabrechnung erhoben.
Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt bzw. für die Einsatzeröffnung und den Einsatzabschluss gegenüber der ILS Passau insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Arbeitsstundenkosten – Geräte -

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestunden geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.
In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) Notstromaggregat bis 10 kVA **25,00 Euro**
b) Notstromaggregat über 10 KVA **35,00 Euro**
c) Lüftungsgerät **25,00 Euro**
d) Tauchpumpe TP 4/1 **20,00 Euro**
e) Mehrzwecksauger **20,00 Euro**
f) Tragkraftspritze TS 8/8 **50,00 Euro**